

Editorial

»Wo nehme ich nur all die Zeit her, so viel nicht zu lesen?«¹ Unser Kommunikationsverhalten hat sich in den letzten Jahren rasant verändert: Statt Gespräche zu führen chatten und übermitteln wir Kurznachrichten über WhatsApp oder andere Dienste; auch nehmen wir Inhalte nur mehr überblicksmäßig auf elektronischem Wege auf. Diesen Umstand hat jüngst die amerikanische Soziologin *Sherry Turkle* vom Massachusetts Institute of Technology (MIT) in ihrem neuen Werk »The Power of Talk in the Digital Age« näher untersucht. Diese Art der raschen und kurzen Kommunikation muss aber unserer Ansicht nach nicht in einem kulturpessimistischen Akt bedauert werden. Im Gegenteil: Es kann sinnvoll sein, weil es Zeit spart und man sich auf Wesentliches konzentrieren kann. Problematisch wird es für den – auch elektronische Quellen nutzenden – Rechtsanwender freilich dann, wenn die verfügbaren Informationen ausschließlich knapp sind oder gar Internetquellen entnommen werden, deren Zitierfähigkeit für den Rechtsanwender auszuschließen ist.²

Auch in den juristischen Fachzeitschriften ist dieser Trend zur Kürze bemerkbar; der durchgängige Lakonismus mancher Beiträge ist durchaus effizient, lässt aber eine gedankliche Reflexion über das Geschriebene nur mehr eingeschränkt zu. Der Akt des Lesens und Denkens wird zu einem Akt der Informationsbeschaffung; der Akt der gedanklichen Mitarbeit des Lesers, die Anforderung an den Leser, Gedankengänge mitzudenken, zu Gunsten der raschen Wissensvermittlung vernachlässigt. Mit dem Anspruch »besser weniger, dies aber mit der gebotenen Gründlichkeit« zu veröffentlichen und damit auch lesbar zu machen, möchten wir eine Lücke schließen. Wir wollen uns Zeit nehmen und Platz schaffen für tiefgreifende, gründliche und umfassende Beiträge.

Unser »Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts« (StAW) versucht daher, den in der juristischen Zeitschriftenwelt bestehende Mangel an Journalen mit Peer-Review-Prozess zur Veröffentlichung tiefgreifender und längerer Abhandlungen zu beheben. Inhaltlich widmet sich das »Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts« allen Bereichen des Finanzrechts, Steuerrechts und Außenwirtschaftsrechts durch umfangreiche, wis-

senschaftliche Fachbeiträge. Sie ist die erste österreichische steuerliche und außenwirtschaftsrechtliche Fachzeitschrift mit Qualitätssicherung durch Double-Blind-Peer-Review³, was für höchsten wissenschaftlichen Anspruch und Wichtigkeit der behandelten Themenstellungen bürgt. Bei diesem strengen Double Blind Peer-Review-Prozess werden die Manuskripte vor der Veröffentlichung anonymisiert und anonym von zwei Gutachtern beurteilt. Zur Qualitätssicherung steht den Herausgebern überdies ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, für den die Spitze der deutschsprachigen Steuer- und Außenwirtschaftsexperten gewonnen werden konnte.

Auch wenn mit *Johann Wolfgang von Goethe* mit dem Wissen der Zweifel wächst, wollen wir vor allem Beiträgen eine Chance zur Veröffentlichung geben, die für ein Buch zu kurz, für einen Aufsatz in einer gängigen Fachzeitschrift aber zu umfassend sind. Überdies wollen wir die Tatsache würdigen, dass grenzüberschreitende Sachverhalte auch über die Union hinaus zu einer wissenschaftlichen Beachtung und Betrachtung zwingen, weil eine globalisierte Welt dies verlangt. Das »Spektrum« hat daher eine vornehmlich wissenschaftliche Ausrichtung und steht insbesondere für längere Abhandlungen (Fachbeiträge, Antrittsvorlesungen, ausgereifte Working Papers, Proceedings von Konferenzen und Symposia etc) offen, die sonst kaum eine Publikationsmöglichkeit vorfinden, zugleich aber für die Scientific Community von großer Bedeutung sind.

Bereits das Ihnen nun vorliegende erste Heft unseres »Spektrums« zeigt die Breite und Tiefe der aufgegriffenen Themen.

Schon der erste Beitrag von *Daniela Hohenwarther-Mayr* und *Christoph Marchgraber* zum Thema »Kein Typenvergleich bei EU-Gesellschaften iSd Mutter-Tochter-Richtlinie?« führt Sie durch eines der zentralen Themen des österreichischen Außensteuerrechts, nämlich die Einordnung ausländischer Rechtsgebilde in das österreichische Ertragsteuerrecht. Denn diese sind nur dann als eigenständige Körperschaftsteuersubjekte anzusehen, wenn sie österreichischen Körperschaften vergleichbar sind. Um dies festzustellen, ist ein Typenvergleich vorzunehmen. Der Beitrag geht sodann der Frage nach, ob ein solcher Typenvergleich auch für ausländischer Rechtsgebilde vorzunehmen ist, die Gesellschaften iSd Artikels 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie

1 Karl Kraus, zitiert nach *Fiebig: Deutsche Aphorismen*, Reclam Verlag, Stuttgart 1978, 220.

2 Siehe UFS 11.6.2012, ZRV/0066-ZzL/10, UFSjournal 2013, 58, zu »Wikipedia«.

3 Jene Artikel, die diesem Verfahren unterzogen wurden, sind mit folgendem Symbol gekennzeichnet:



sind oder ob in diesen Fällen eine Vergleichbarkeitsprüfung unterbleiben und automatisch die Körperschaftsteuersubjektivität bejaht werden kann.

Der zweite, von *Dietmar Aigner*, *Peter Bräumann*, *Georg Kofler* und *Michael Tumpel* verfasste Beitrag analysiert »**Steuertechnische Aspekte einer Abgabenaunomie der Länder im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer**«. Unter uns: Wie oft haben wir schon in den Tageszeitungen über die politische Forderung gelesen, doch endlich den Ländern eine umfassende Abgabenaunomie einzuräumen? Die Häufigkeit dieser Wahrnehmung steigt vermutlich mit dem Alter des Lesers an; irgendwie ist das zuweilen wie in dem Spielfilm »Und täglich grüßt das Murmeltier«, in dem sich die Tage für den Hauptdarsteller ständig wiederholen und ein Murmeltier immer wieder – wenn auch nur sehr kurz – zu sehen ist und dann wieder von der Bildfläche verschwindet. Nicht nur historisch,⁴ sondern auch in der jüngeren Vergangenheit wurde immer wieder eine erhöhte Abgabenaunomie der subnationalen Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) gefordert, die speziell zu einer Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung beitragen sollte. Im Fokus steht hier auch die Abgabenaunomie der Länder im Hinblick auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, insbesondere durch die Gewährung von Zuschlagsrechten. Die Autoren präsentieren die diesbezügliche Ausgangslage, den finanzverfassungsrechtlichen Rahmen sowie abgabepolitische und ökonomische Erwägungen, bevor auf die erheblichen steuertechnischen Probleme einer solchen Zuschlagsaunomie der Länder eingegangen wird. Im Ergebnis sind die steuertechnischen Herausforderungen wohl derart gravierend, dass die Ausweitung der Steueraunomie der Länder durch Zuschlagsrechte zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer auch im Lichte möglicher positiver Aspekte nicht sinnvoll erscheint.

Der dritte Beitrag in diesem Heft wurde von *Walter Summersberger* verfasst und behandelt ein Thema, das in Österreich seit Jahren kontrovers, wenn nicht zu sagen emotionell diskutiert wird: »**Verfahren 42: Eine Analyse zu einfuhrumsatzsteuerlichen Vereinfachungen**«. Das Umsatzsteuergesetz bietet die Möglichkeit, Waren aus Drittstaaten einfuhrumsatzsteuerfrei in den freien Verkehr zu überführen, sofern die Waren anschließend Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung werden (Art 6 Abs 3 UStG); die Erwerbsbesteuerung substituiert die Einfuhrbesteuerung. Auch wenn es einfach klingen mag: Dieses Verfahren beschäftigt die

Zollämter und das BFG in einem deutlich überdurchschnittlichen Ausmaß. *Walter Summersberger* gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand der Diskussion und befasst sich ergänzend mit der Frage, welche umsatzsteuerlichen Auswirkungen mit der völligen Neugestaltung des Unionszollrechts ab dem 1.5.2016 für das Verfahren zu erwarten sind.

In diesem Sinne: Nehmen Sie sich Zeit!

Georg Kofler und *Walter Summersberger*

Linz, März 2016

4 So hat auch der Landeshauptmann von Vorarlberg bei einer Länderkonferenz in Linz einen möglichst weitgehenden Erhalt der Steuerhoheit für die Länder gefordert; das war am 21. April 1920 (Wiener Zeitung v 22.4.1920, 8).